

werbe, auf dem Platz des ehemaligen Rathhauses.

Wöchentliche Versammlungen alle Mittwoch-Abend. Deliberations-Versammlungen auf Convocation. Desgleichen die Versammlungen der speciellen Sectionen.

Gesinde-Bureau, im Stadthaus, an den Werktagen von 9 Uhr bis 5 Uhr, und am Sonntag von 11 bis 1 Uhr offen.

Gesinde-Rath, Neuerwall 81

Handelsrichter, Comptoir: Baumwall 10

Audienzen der 1ten Kammer, Montags und Donnerstags, Morgens um 10 Uhr; der 2ten Kammer, Mittwochs und Sonnabends, um 10 Uhr.

Handelsstatistisches Bureau (i. Statist.), Dywischstr. Verwaltung der Stadt, der Bezirke und des Landgebietes, im Rathhaus.

Die Schreiberei (für die Stadt) ist Montags, Mittwochs und Freitags, von 11 Uhr an geöffnet, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends aber zum Behuf der Creditationen geschlossen.

Die Landsteuer ist Dienstags, Donnerstags u. Sonnabends v. 10 bis 1 Uhr geöffnet, außerdem nach Herrn, Johanns, Michaels und Weinachts, während einiger jedesmal anwesender Beden, auch Montags und Freitags gleichfalls von 10 bis 1 Uhr.

Justiz-Rath, Behnhofstr. 12

Kammerer, im Rathhaus.

Berathung der Verordneten an den Rathstagen, von 12 bis 5 Uhr. Das Bureau ist an allen Werktagen Morgens 9 Uhr geöffnet.

Kammerwaller-Bureau, bei den Mühren 25

Kranenhaus, Algemeines.

Das Aufnahme-Bureau und die Haupt-Casse sind für 1857, Neuerwall 81, Zimmer 8, und außer Sonn- und Festtage täglich v. 10 bis 12 Uhr offen.

Previsoren:

- H. C. L. J. Braun, Hauptcasse.
- J. C. Edele, Defensionie.
- C. G. Koral, Bauwesen.
- C. P. A. Moring, Medicinalwesen.
- L. H. Schlandt, Aufnahme der Kranken.
- J. A. C. Meierdt, Garten u. Grenzen.

Landherrenschaft der Gesehnde, große Deutzerstr. 42

Audienzen am Sonnabend, Morgens von 10 Uhr an, Citationen werden bis Dienstag, Mittags 12 Uhr, angenommen.

Landherrenschaft der Marischlande, beide Weiden 22

Audienzen am Sonnabend, Morgens von 11 Uhr an, Citationen werden bis Dienstag, Mittags 12 Uhr, angenommen.

Landsteuer (i. Dywischstr. Verwaltung).

Comptoir, Behnhofstr. 21. Das Comptoir ist, außer an Sonn- und Festtagen, täglich von 9 bis 12 Uhr und im Sommer auch Nachmittags von 5 bis 5 Uhr geöffnet, am Sonnabend Nachmittags aber geschlossen.

Correctur- und Quanzantime-Abgabe wird erhoben am Arsenal-Bureau, Amira- litätsstr. 46

Militär-Commissariat.

Bureau: alte Schanzengrabenstr. 4

Rath- und Polizei-Wache.

Central-Bureau: Neuerwall 81, Ein- gang von der Bahnhofsstr.

Nachweisungs-Bureau der Auswanderer- Behörde, bei dem alten Rathhaus, im Patriottischen Gebäude, parterre 15, ge- öffnet (außer an Sonn- und Festtagen), Mittags von 9 bis 1 Uhr, Nach- mittags von 2 bis 7 Uhr und während der Wintermonate von 10 bis 2 Uhr.

Niedergericht, im Rathhaus.

Audienzen: Montags und Freitags, um 12 Uhr.

Verordnungen, im Rathhaus.

Berathungen an den Rathstagen von 12 bis 5 Uhr.

Obergericht, im Rathhaus.

Berathungen: Montags und Frei- tags, Morgens 10 Uhr. Das Bureau ist Montags und Freitags von 9 bis 4 Uhr, die übrigen Wochentage von 10 bis 5 Uhr offen. Die Citatio- nen werden an Sonn- und Festtagen von 11 bis 12 Uhr auf der Kanzlei ent- gegengenommen.

Pas- u. Fremden-Bureau, Neuerwall 86, im Stadthaus.

Im Sommer von Morgens 8 bis Nachmittags 4 Uhr und Abends von 6 bis 8 Uhr.

Im Winter von Morgens 9 bis Nach- mittags 4 Uhr und Abends von 6 bis 8 Uhr geöffnet.

An Sonn- und Festtagen werden keine Anwesenheitskarten ertheilt; das Bureau ist jedoch beaufs. Ertheilung von Pässen und Passarten, so wie von Visa, Pässen und Wandervordern von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Patronat von St. Georg, gr. Weiden 25.

Bureau ist täglich Morgens von 9 Uhr an offen. Audienzen: Mittwochs von 10 Uhr an. Citationen werden bis Sonnabend, 12 Uhr Mittags, ange- nommen.

Patronat von St. Pauli, Obergelag 6.

Audienzen: Mittwochs von 11 Uhr an. Citationen werden bis Freitag, 7 Uhr Abends, angenommen.

Polizei-Bezirke, im Stadthaus, Neuer- wall 86

Prätor, erste, Neuerwall 81, im ebe- maligen Posthaus.

Audienzen: Montags u. Donnerstags, 7 Uhr Abends, im ebe- maligen Posthaus.

Audienzen: Dienstags und Freitags von 10 Uhr an; auch am Mittwoch für Concursachen.

Das Bureau der Präturen ist täg- lich, von Morgens 9 Uhr an, offen.

Schiffahrt- und Hafen-Deputation.

Central-Bureau im Nebengebäude des Rathhauses, außer an Sonn- und Fest- tagen von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Schreiberei der Stadt. (Siehe Dywischstr. Verwaltung.)

Schulden-Administrations-Deputation, im Rathhaus.

Bureau ist täglich von 10 bis 1 Uhr offen.

Ueber die Zinsen-Zahlungen siehe das Regulativ.

Bureau für Umwidmung von Staats- Schul-Documenten in Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 11 bis 5 Uhr geöffnet.

Verbau-Bureau, an den Beren-Stränden.

Weggang vom Rathhausmarkt.

Stadt-Bücherei.

Deputations-Versammlung, im Rath- haus.

Statistik.

Bureau für Handelsstatistik befindet sich am Haupt-Zoll-Comptoir.

Steuer-Deputation, im Rathhaus.

Reclamationen gegen die Brandsteuer, Einfuhrsteuer, u. Bürger-Militair- Steuer, werden in dem Regal inner- halb 4 Wochen nach dem Datum der Steuerzettel Donnerstags und Sonn- abends, zwischen 10 und 12 Uhr Morgens, mündlich auf dem Rath- haus, im nordl. Flügel beim Gehege, vorgebracht.

Reclamationen gegen die Grundsteuer sind innerhalb 2 Monate nach dem

Datum der Zettel schriftlich auf der Steuer-Controle einzureichen; die Hälfte muß vorher bezahlt sein.

Die Controle ist an allen Werktagen von 9 bis 5 Uhr, für die Einnahme von 9 bis 2 Uhr für's Publicum offen.

Steuer-Einnahme für die Bezirke und das Landgebiet. Diese ist Catharinen- kirchhof 27, von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags geöffnet.

Einsparungen der persönlichen Steuern durch die Steuerboten finden nicht Statt.

Straßenbau-Bureau, alte Schauenburger- straße 4, neben der Beren.

Zweibehrs-Commission, im Rathhaus.

Todtenladen-Deputation, bei dem te- stamentlichen Senatoren.

Vermögens-Deputation, im Rathhaus, eine Treppe hoch. Die Kanzlei ist an Werktagen von 10 bis 2 Uhr, an Rathstagen jedoch von 10 bis 5 Uhr, an Sonn- und Festtagen aber (wie auch nur zur Interfection von Rechtsmitteln) von 11 bis 12 Uhr geöffnet. Mit- tigkeiten an die Vermögens-Deputa-

tion werden dafelbst an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr angenommen, an anderen Tagen müssen sie erbitet werden, wofür jedoch nur in den Fällen, deren No. II des Ehragens gedenkt, die Gebühr berechnet wird (i. Anmerkung No. 11. Mündliche Anträge (nach Maßgabe Art. 104 der Vermögens-Ordnung) können täglich, Mittwochs ausgenommen, von 11 bis 1 Uhr da- selbst angebracht werden.

Wache, im Rathhaus.

Bureau ist an allen Werktagen, außer Mittwoch von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

Zehnten-Rath, im Rathhaus.

Bureau ist an allen Werktagen von 10 bis 2 Uhr offen.

Zoll-Deputation, im Rathhaus.

Berathung in der Regel jeden Donnerstags, Nachmittags um 2 Uhr.

Zoll-Comptoir, im Rathhaus.

Creditations-Liste:

- v. 1. März bis 31. Oct. v. 8-6 Uhr.
- v. 1. Nov. bis ult. Febr. v. 9-6 Uhr.

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Befehl durch Rath- und Bürgerausschuss vom 25ten October 1845. Auf Befehl eines Hochseligen Rathes der freien Hansestadt Hamburg, publicirt den 29ten Octbr. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürgerausschusses vom 25ten dieses betriebte Berer- dung über das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Berordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürger- rechts tritt, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Gesetzkraft derselben tritt am 17ten November d. J. ein. Gegeben in Unserer Rathversammlung, Hamburg, den 25ten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treiben, oder ein Geschäft für sich zu betreiben lasset, oder sich ver- halten will, muß, insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen der Berordnung vom 27ten Februar 1845 die Schwur- verwandtschaft erlangen oder in derselben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige händliche Bürgerrecht gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu ver- pflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgersöhne. — Bürgerswitwen brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues anfangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung auf geleitetem Bürgergeld erforderlich macht, v. B. beim Verzeihen. — Hinsichtlich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgersöhnen. — Grundstücke können Bürgerfrauen und Töchtern, wie bisher zugeschrieben werden, ohne daß sie das Bürgerrecht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. Insofern Staatsverträge eine Ausnahme hiervon begründen, behält es dabei sein Bewenden. Auch wird hierdurch rückwärts diejenigen Staatsangehörigen, deren Amtseverpflichtung an die Stelle des Bürgerrechts tritt, keine Aenderung verur- sacht.

§ 3. Wer ein Jettum in der Bank haben will, nach Maßgabe der Zell- ordnung Baaren auf Fracht declariren will, muß das Großbürgerrecht gewinnen. Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte dasselbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher ausweist.

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges oder gehört der das Bürgerrecht Nach- suchende einer Zunft an, so hat er sich nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem betheiligten Amte abzuwenden. — Will ein Fremder hieselbst zünftiger Geselle auf ein unzünftiges Gewerbe Bürger werden, so muß er der Bede- Behörde einen mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nach- weisen, auch, falls das unzünftige Gewerbe eine besondere Geschäftsfähigkeit oder Kenntniss voraussetzt, darthun, daß er dasselbe hieselbst unter Leitung eines hiesigen Gewerbsgenossen eine entsprechende Zeit hindurch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militärs bestimmt § 12 des Reglements, das hamburgische Bürger-Militair betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist außerdem erforderlich, daß derjenige, der das Bürgerrecht ge- winnen will, volljährig ist, das heißt: das 22te Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern er nicht, nach Anleitung Art. 64 u. folg. der Vermögens-Ordnung, eine Volljährigkeitserklärung erlangt hat. — Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

§ 7. Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muß sich insofern Drei Wochen vorher auf dem Bureau der Bede gehörig melden. Ein voller Name und Geburtsort wird sodann von der Bede auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, daß zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung derselben, absehen des Wohlw. Bedeherren, volle vierzehn Tage verfließen. — Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schließende Heirath nicht gehört, kann Ein Hochseliger Rath, auf desfallsiges Ansuchen hiervon dispensiren, und ist sodann an die Bede eine, an Wohl. Kammerer abzuliefernde, Recognition von 3 R. zu entrichten.

§ 8. Es hat ferner derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, auf dem Bedde-Bureau den im zweiten Anhang abgedruckten Abhörungsbogen entgegenzunehmen, die darauf enthaltenen Fragen gewissenhaft zu beantworten und den Bogen sodann ausgefüllt und unterschrieben wieder einzureichen, auch zugleich einen hiesigen Bürger als Zeugen mitzubringen und die Kosten zu verächtigen. Auf dem Bedde-Bureau wird abkann das Protocoll aufgenommen und dem Beddeherrschaften angezeigt, wann er sich, mit dem Zeugen, vor dem hiesigen Beddeherrschaften zu stellen und endlich den Bürgerrecht vor einem hiesigen Rathe abzuhandeln gemäss und genau sein; wessentlich falsche Angaben und Verheimlichungen werden den Umständen nach sowohl mit Verlust des Bürgerrechts als auch anderweitig bestraft. — Eben so werden falsche Angaben der Zeugen oder auch nur Leichtsinns derselben bei der Benutzung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind, nachdrücklich bestraft. Der Beddeherr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzuge von Bürgern machen, ohne Weiteres zurückzuweisen. — Wird ein Fremder von der Bedde definitiv abgewiesen, so legt der Beddeherr davon sofort den Polizeibehörden in Kenntnis, welcher den Umständen nach über den ferneren Aufenthalt des Beteiligten hieselbst, oder über dessen Entfernung aus Stadt und Gebiet das Erforderliche zu verfügen hat.

§ 9. Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben übrigens nach Folgendem zu verhalten:

1) Sie müssen ein Attest der Polizei beibringen, das dieser Behörde nicht bekannt ist, was ihrer Aufnahme entgegensteht. — Dieses Attest kann erst nachgesehen werden, wenn seit der im § 7 vorgedruckten Bekanntmachung wenigstens acht Tage verstrichen sind, und es muß, zur Erlangung derselben, der Polizei von solchen Fremden, die nicht schon 5 Jahre ununterbrochen hier gelebt haben, das bisherige Wohnverhalten, sei es durch öffentliche Urkunden, sei es durch gehörig beglaubigte Privatzeugnisse, genügend nachgewiesen werden. — Jedoch ist der Polizeibehörde, nach Umständen auch dann, wenn der Fremde schon fünf Jahre hier gewohnt, ohne das etwas Nachtheiliges über ihn bekannt geworden, Ausweis über das frühere Leben derselben zu fordern. — Es ist auch jedem dieser Atteste die Bemerkung hinzuzufügen, daß dasselbe nur Behufs Nachweisung des Bürgerrechts bei der hiesigen Bedde gilt, und daß kein sonstiger Gebrauch davon gemacht werden darf. — Solche Fremde, die das Heimathrecht erworben haben, bedürfen dieses Attestes nicht, sondern nur des Attestes der Polizei, daß sie heimathsberechtigt sind. (Siehe § 1 der revidirten Verordnung über das Heimathrecht vom 27ten Februar 1845.)

2) Sie müssen ferner, falls sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig darthun, daß sie überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sind. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann der Wohlw. Beddeherr davon dispensiren; jedoch muß der Zugelassene sich sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der beteiligte Staat ihn requirirt. — In den Fällen, wo wegen bestehender Staatsverträge außerdem auch eine förmliche Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erforderlich ist, oder wo der das Bürgerrecht Nachsuchende eine solche vorzuziehen zu lassen wünscht, wird zwar vom Beddeherrn, nachdem übrigens das Erforderliche geklärt worden, über die Zulassung zum Bürgerrechte sofort entschieden, die Beizugung selbst aber ausgelegt, die jene Entlassung dem Beddeherrn gehörig nachgewiesen worden ist.

§ 10. Außerdem wird verfügt, daß jeder Fremde, der hier Bürger werden will, mit Ausnahme derer, die das Groß-Bürgerrecht gewinnen, auf dem Bedde-Bureau, entweder durch baare Deposition von Hundert Mark Courant oder hamburgischer Staatspapiere von diesem Nominalwerthe, die, wenn sie nicht auf Anbeter lauten, mit einer angemessenen Clause versehen werden müssen, oder durch zwei erlegene, sich bis zu diesem Behufe solidarisirte und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, eine Caution dafür stellen muß, daß er während fünf Jahre mit den Seinigen feiner hiesigen Pflanzkassalt zur Last fallen, noch Abgaben und Steuern rückständig bleiben, noch sich während dieses Zeitraums Eingriffe in die Gerechtigkeit einer hiesigen, durch das Reglement für die hamburgischen Aemter und Brüderhöfen anerkannten Zunft zu Schulden kommen lassen wird. — Niemand darf innerhalb einer und derselben Zeit mit mehr als sechs Bürgen dieser Art haften, und bleibt dem Ermessen des Wohlw. Beddeherrn überlassen, die sich als Bürgen anbietenden bis zu dieser Zahl von Bürgen zuzulassen, oder sie auch ganz damit abzuweisen. Die Namen der Bürgen werden, mit Angabe der Zeit, für welche sie haften, auf den Bürgerbriefen bemerkt.

§ 11. Wird die, im § 10 erwähnte Caution baar, oder durch Deposition hamburgischer Staats-Papiere besetzt, so wird darüber von der Bedde ein Verwittenschein ertheilt, das Geld selbst, so wie die Staats-Papiere aber, an die Kämmererei abgeliefert. Nach fünf Jahren kann das Verwittenschein, auf Anweisung des Beddeherrn, falls kein Widerspruch vorgekommen ist, bei der Kämmererei wieder erhoben werden.

§ 12. Die Steuer-Deputation, so wie alle sonstige mit der Erhebung von Abgaben irgend einer Art beauftragte Behörden, und alle milde Stiftungen hieselbst, welche während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben, sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung finden, bei der Bedde anzubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder einen derselben zur Zahlung an. Die Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohlw. Beddeherrn unterworfen. — Wird ein solcher Bürge während der ersten fünf Jahre wegen eines Eingriffes in die Gerechtigkeit eines Amtes oder einer Brüderhöfen in eine Strafe verurtheilt und ist dieselbe nicht bezutreiben, so sind die Kletterleute berechtigt, sich wegen derselben, so wie wegen der Kosten, an die Cautionsgelder, oder an die Bürgen zu halten. Der Amtsrath verfügt die Erhebung bei der Bedde, so weit solche erforderlich oder hält die Bürgen, welche für solche Fälle der Competenz des jetzmaligen Herrn Amtspatrons unter-

worfen sind, zur Bezahlung an. — Arreste oder Ansprüche von Privatpersonen auf diese Deposita finden in keinem Falle Statt.

§ 13. Die mit der Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme der nicht genau angezeigten Kosten, welche der § 12 des Reglements für das Bürger-Militair, und die durch § 7 der vorliegenden Verordnung verordnete Bekanntmachung veranlaßt, regirt der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 14. Das Bürgerrecht geht verlor: 1) wenn dasselbe als erstliches annullirt, oder sonst, nach Vorchrift der Gesetz, dem Beteiligten wieder entzogen wird; 2) Durch fünfzehnjähriges Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe Steuern hieselbst bezahlt worden sind; 3) Durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit. In den unter 2) und 3) erwähnten Fällen kann der Senat Ausnahmeweise auf Ansuchen der Beteiligten, die Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten. 4) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgeordneter und erlangter Entlassung aus demselben.

§ 15. Das Recht, als Bürgersohn und Bürgererbtöchter betrachtet zu werden, geht verlor: 1) Durch Beisehung in oder nach dem Auslande; 2) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgeordneter und erlangter Entlassung aus demselben; 3) Für Bürgererbtöchter durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit, vorbehaltlich der in einzelnen Fällen etwa vom Senat ertheilten Dispensation; 4) Für Bürgererbtöchter unter 20 und Töchter unter 18 Jahren; wenn der Vater oder nach dessen Tode die Mutter, als Wittwe aus dem Staatsverbande austritt. Auch die Verpflichtung zum Militairdienste fällt in diesem Falle für Bürgererbtöchter unter 20 Jahren weg.

§ 16. Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie anwendbar sind, die in den Paragraphen 14 und 15 enthaltenen Vorschriften.

§ 17. Ein hiesiger Bürger oder Bürgersohn, der aus dem hiesigen Orte zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Petition an einen Hochadeln Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, daß er mit seinen Steuern rückständig ist, so wie, wenn er das 24te Jahr noch nicht zurückgelegt, ein Attest der Bewaffnungs-Commission, daß er der Militärpflicht Genüge geleistet hat, oder von derselben enttrent worden ist. Der Bürgerbrief ist von Bürgern, welche die Entlassung nachsuchen, allemal einzuliefern. Will der er neu Zuziehende in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freizügigkeit besteht, so muß er dies anzeigen, und wird sodann das Erforderliche verriat; will er in einen der Staaten des deutschen Bundes ziehen, so hat er nachzuweisen, daß er dort Aufnahme finden werde. In allen Fällen aber wird, auf Kosten der Beteiligten, der Name derselben unter der Angabe, daß er um seine Entlassung angehalten hat, zwei Mal, mit einer Zwischenzeit von vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verriat werden, in so fern kein gegrunder, erforderlichenfalls an die Gerichte zu verweisender, Einspruch erfolgt.

§ 18. In dringenden Fällen kann, an die Stelle der im § 17 vorgedruckten Bekanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unmittelbaren Bevollmächtigten für alle hiesige Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandenen Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufenthaltes gemacht werden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird abkann beim Zuziehenden bestellt.

§ 19. Der er neu Zuziehende ist sofort als Fremder anzuziehen und unterliegt der Fremdenpolizei.

Erster Anhang über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1) Groß-Bürger haben zu entrichten Art. 758. 8 3. Nämlich: Gebühr an die Kammer 750 4.; Stempel des Bürgerbriefes 5 4.; für das gedruckte Formular des Abhörungsboogens — 4 4.; an die Schreiberei 2 4.; an den Registrator beim Bürger-Protocoll 2 4. 8 3.; an den Herrendienst — 4 12 3.

2) Kleinbürger bezahlen:

a) Wenn sie verheirathet hierher kommen, oder aus einer früheren Ehe eine oder mehrere Kinder haben, sie mögen diese mit hierher bringen oder nicht, 86 4. 8 3. Nämlich: Gebühr an die Kammer 80 4.; Stempel des Bürgerbriefes 1 4.; für den Abhörungsbogen — 4 4.; an die Schreiberei 2 4.; an den Registrator beim Bürger-Protocoll*) 2 4. 8 3.; an den Herrendienst 12 3.

b) Wenn sie das vierzigste Jahr überschritten haben 66 4. 8 3. Nämlich: Gebühr an die Kammer 60 4.; übrigens wie unter Lit. a.

c) In allen anderen Fällen 56 4. 8 3. Nämlich: Gebühr an die Kammer 50 4.; übrigens wie unter Lit. a.

3) Der Sohn eines Groß-Bürgers (wobin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechts nur 25 4. an die Kammer, wofür er das Groß- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Kosten bezahlt er wie unter No. 1^{er}.

4) Einem Kleinbürger, der das große Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten resp. 80, 60 und 50 4. angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten: an die Kammer resp. Art. 660, 690 und 709; so wie außerdem: an Stempel 5 4.; an die Schreiberei 1 4. 8 3.; an den Registrator beim Bürger-Protocoll 1 4. 8 3.

5) Der Sohn eines Klein-Bürgers, der Groß-Bürger werden will, bezahlt dafür an die Kammer 187 4. 8 3.; übrigens wie No. 1.

*) Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen worden sind; und zwar in allen Fällen.

*) Als Bürgererbtöchter ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborne eheliche Sohn eines Bürgers anzuziehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwarb, noch minderjährig war.

6) I
wünscht, t
Bürger w
hat: (Art.)
7) W
und außer
(samen l
überdies n
8) Si
Stempel i
9) W
beim Bur
Depositen
10) 2
ein eigene
Söhne selb
in den Ge
Schreien, s
bezahlen, s
11) 3
Kämmerer
ein Bank-

Jeder
schriftlich
erfahren, 4
wenn er 2
Beiländes
Nachrichte
um so me
seinen Bu
und da ih
oder unrid
das Bürge
weilig best
1) Ni
Bürger zu
früher Bu
an ein G
Freuzugim
Bürgerrecht
2) Re
3) Ge
a) Bürg
Bu
b) Wenn
geb
sich
4) W
5) W
dieser ern
a) 30 d
Zul
b) 30 d
6) W
7) W
wie viele 1
8) W
9) W
erlaubt, h
er den W
10) 2
bringen so
gebürtig ist
Zulassung
Schwurform
erfolgen ka
Unterthane
a) Bei
de i
Bu
heit hind
b) 30 d
prot

Heft 2. E
3. E.

6) Der Sohn eines Klein-Bürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Kammer 25 R., welche ihm jedoch, wenn er später Groß-Bürger werden will, angerechnet werden, so daß er alsdann nur zu entrichten hat: R. 102. 8 J.; übrigens wie No. 2.

7) Niemand der Bürgerei in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind außerdem an die Schreiberei, den Registrator und den Perrenschreiner zu zahlen 14 R. 4 J., falls aber ein beidseitiger Uebersetzer zugezogen werden muß, überdies noch 5 R. 12 J. zu entrichten.

8) Für das durch § 9. sub 1 vorgeschriebene Polizei-Attest wird inclusive 4 R. Stempel und Ausfertigung bezahlt 1 R. 4 J.

9) Bei Bestellung der durch § 10 verfügten Caution ist an den Registrator beim Bürger-Protocoll zu entrichten 1 R., und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionsschein verlangt wird, außerdem für Stempel 4 J.

10) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten für das Recht ein eigenes Bank-Notium zu halten und auf Transito zu declariren, 750 R. Grt., Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuß derselben gegen Entrichtung von 25 R. Grt., und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Groß-Bürgerrechts nicht mehr zu bezahlen, als Groß-Bürger-söhne.

11) Die Israeliten haben diese Anträge direct an Bevordnete Lüblischer Kammer zu bezahlen, und müssen die erfolgte Beerdigung darthun, ehe ihnen ein Bank-Notium verfaßt wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden.

Zweiter Anhang.

No. den 18. Vorchrift für diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem vorerzählten Bedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Beilagen und in Gegenwart seines Bekandes einzuliefern, auch dem Bedde-Beamten die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles der genauesten Wahrheit gemäß anzugeben, da er es mit in seinen Bürgerei zu nehmen hat, daß er die reine, lautere Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, daß er die Wahrheit verhehlt, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne Weiteres das Bürgerrecht als erloschen wird angenommen und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

- 1) Name und Alter (wer nicht das 22te Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, weßwegen Jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muß er sich deshalb mit seinem Beweise an Ein Hochverordneter Obrerichter wenden und dessen Entscheidung abwarten). Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.
- 2) Religion.
- 3) Geburtsort.
- a) Woher, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende ein Stadt- oder Land-Bürger-sohn ist, des Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muß.
- b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzuthun ist, daß er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.
- 4) Wie lange er in Hamburg? und wo er wohne?
- 5) Bei welchem Prot. oder Lehnherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher erträgt?
- a) Ist der anzunehmende Bürger ein jüngerer Handwerker, so muß er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amtes oder der Bruderschaft beibringen.
- b) Ist er aus Militairdiensten entlassen, so muß er den Abschied beibringen.
- 6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?
- 7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter?
- 8) Ob er sich zu verheirathen willens?
- 9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens? Ist er zum Mastler cracht, so muß er von der Mastler-Deputation einen Schein beibringen, daß er den Mastlerzettel erhalten solle, sobald er Bürger geworden.
- 10) Ob er Beweise oder Bezeugungen über diese seine Aussagen beibringen könne? Wenn der Anzunehmende aus dem Holsteinischen oder Dänischen gebürtig ist, so muß demnach, nachdem vom Bedde-Beamten über seine Zulassung entschieden worden, annehm der Entlassungsschein der Obrigkeit des Geburtsortes beigebracht und dem Beddeherrn vorgelegt werden, ehe die Beerdigung erfolgen kann. Eben so wird verfahren, wenn der Anzunehmende vorher aus dem Unterthanenverbanke seines Vaterlandes entlassen zu werden wünscht.
- a) Bekand Namens . . . rigore des beizubringenden Bürger-scheins de dato . . . zum Bürger aufgenommen, declarirt auf seinen geleisteten Bürgerei, daß seines Wissens der obige Comparant auf Alles die Wahrheit hinlänglich kenne, um dies bezeugen zu können; er deponirt noch über ihn:
- b) Etwasige Beweise, Lehnbrieve, Zeugnisse des Beddeherrn u., welche zu produciren sind.

Memnoniten-Kirche.

Herr B. E. Roosen, Prediger für Hamburg und Altona (wohnt in Hamburg, Admiralitätsstr. 35)
 • J. E. Beets, Kellner in Hamburg.

- Herr P. de Voss, Kellner in Altona.
 • D. T. van der Smitten, Vorsteher in Altona.
 • Berend Goeß, Vorsteher in Hamburg.
 • Berend Meelen, Vorsteher in Hamburg.
 • Jaac te Kloet, Vorsteher in Hamburg.
 • J. Vinnich, Vorsteher in Altona.
 • J. Roosen, Vorsteher in Hamburg.
 • H. S. de Voss, Vorsteher in Hamburg.
 • J. R. Dethlefs, Organist.
 • J. Breitner, Leidenbitter und Tiedengräber.

Vorsteher-Collegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

- Herr Elkan Joseph Jonas, Präses, Plan 9
 • Heinrich J. Natorp, ältester Casierer, Glodengieserwall 6
 • Adolph Alexander, Präses der Bau-Verwaltung, Alterwall 58
 • Henry von, ältester Cultus-Vorsteher, Grindelhof, von der Grindel-Allee links, 4tes Haus.
 • Moritz M. Bauer, Präses der Gemeindefchul-Directionen, Catharinenstr. 22
 • Dr. Jaac Wolfson, Alterwall 40
 • Abraham Mich. Heilbut, 2ter Cultus-Vorsteher, neuer Steinweg 99
 • Henry Gens, Präses des Armen- und des Krankenhaus-Collegiums, alter Steinweg 42
 • Sally Gerien Melchior, Neuerwall 72
 Secretair: Herr Moses Martin Haarblicher, Neuerwall 54
 Einrichtungs-Registrator u. Casenfschreiber: Herr Zebi Hirsch Kay, gr. Michaelisstr. 20

Vorsteher-Collegium der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde.

- Herr Samuel Escoli (Präses bis Michaelis 1857), gr. Barkstr. 27
 • Simon R. Henriques, Ködingermarkt 82
 • Ab. Piza, 2te Marktstr. 6
 • A. Ricardo-Recamera, Beamter, 1te Marienstr. 9

Niedergericht.

Präses.

Herr Georg Heinrich Berthau, J. U. Dr., Glodengieserwall 17

Richter.

- Herr Herrmann Baumeister, J. U. Dr., H. Theaterstr. 8
 • Ernst Götter, J. U. Dr., gr. Michaelisstr. 19, nach 1. Mai dinstags 18
 • Joh. Jacob Heim. Fietgens, Catharinenstr. 11
 • Hermann Augusteher, gr. Weiden 25
 • G. D. Kaemmerer, Reesendam 5
 • Julius Ernst Becker, hell. Brook 2
 • Emil von Melle, neue Gröningerstr. 9
 • Hermann Conrad Baath, Weidenstr. 21

Actuarus.

Herr Paul Theodor Gottlob Penzler, J. U. Dr., St. Georg, Steinbamm 156

Actuarus Substitutus.

Herr Eduard Bulau, J. U. Dr., Sanjemarkt 24

Kanzlisten.

- Herr Victor Leopold Bauer, St. Georg, Böckmannstr. 15, 1ste Etage.
 • Eduard Carl August Walter, St. Pauli, Kielerstr. 34

Gerichtsboten.

Johann Martin Ludwig Herbig, Roienstr. 50
 • Christian Ulrich Sprundhorn, beim Damenthor 3

Gerichtliche Procuratores.

- Herr Johann Julius Eicheneth, Gehiltszimmer: neust. Neustr. 2
 • Johann Christian Friedrich Braun, J. U. Dr., neust. Neustr. 2
 • Dietrich Edmeier, J. U. Dr., Bergstr. 4
 • Johann Friedrich August Erpp, J. U. Dr., Steinstr. 117
 • Carl Gustav Wildens, J. U. Dr., Reesendam 5

Für das Verfahren bei Press-Processen.

Substituten des Herrn Fiscalis als Staatsanwalt:

- Herr Detario Hermann Schroeder, J. U. Dr., Grimm 6
 • Adolf Stockfleth, J. U. Dr., Rabenien 7, nach 1. Mai: Ferdinandstr. 33
 • Wilhelm Ulrich, J. U. Dr., ABE-Str. 47

Protocollisten.

- Herr Dietrich Edmeier, J. U. Dr., Bergstr. 4
 • Carl Gustav Wildens, J. U. Dr., Reesendam 3